

N40 - ÄRZTLICHE LEITER, ANORDNUNGEN AN KRANKENHAUSÄRZTE

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Klausel 39N, Pkt.2. ist getroffen für die in der Polizza angeführte Tätigkeit des Versicherungsnehmers.
2. Der Versicherungsschutz umfasst auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Anordnungen an Krankenhausärzte.